

43. Voraussetzungen der malitiosa desertio nach gemeinem Rechte bei Entweichung eines Ehegatten an einen unbekanntem oder dem Gerichte nicht erreichbaren Ort.

III. Civilsenat. Ur. v. 24. Februar 1885 i. S. der Ehefrau B. (Kl.)
w. B. (Bekl.) Rep. III. 261/84.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Nach Ansicht des Berufungsrichters ist Voraussetzung der desertio malitiosa, daß der desertor durch die Absicht einer fortbauern- den Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens zum Verweilen im Aus- lande bestimmt wird. Hat hiermit ausgesprochen werden wollen, daß desertio malitiosa nicht anders vorliegt, als wenn anzunehmen ist, daß der desertor zu dem Zwecke im Auslande verweilt, um hierdurch dauernd das eheliche Zusammenleben thatsächlich aufzuheben, so ist das Gebiet der desertio malitiosa in nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt. Die bössliche Verlassung setzt gemeinrechtlich nicht mehr voraus, als daß der desertor sich an einen unbekanntem oder doch dem Gerichte unerreichen Ort begiebt und sich beharrlich von dem anderen

Ehegatten fernhält. Diese Merkmale sind in vorliegender Sache gegeben. Der Beklagte weilt seit 1878 mit wechselndem Aufenthalte im Auslande. Es liegt nicht vor, daß er für die Klägerin gesorgt oder ihr eine Existenz an seiner Seite angeboten hat; er hat nach dem erstinstanzlichen Urtheile sogar seinerseits Unterstützungen von der Mutter der Klägerin erbeten. Der Brief vom 10. September 1882 enthält ferner die bestimmte Erklärung, daß der Beklagte nicht gewillt ist, zu der Klägerin jemals wieder in eheliche Verhältnisse zu treten. Mag er auch vor jenem Briefe wiederholt an die Klägerin geschrieben haben, so liegt doch nicht vor, daß die Klägerin ihr Einverständnis mit seiner fortbauernnden Abwesenheit erklärt hat, und die Thatbestände der Urtheile geben keinen Anhalt für die Annahme, daß der Beklagte auch noch nach jenem Schreiben vom 10. September 1882 der Klägerin Mittheilungen gemacht hat. Zustellungsversuche sind ohne Erfolg geblieben, es darf daher davon ausgegangen werden, daß der Beklagte nach jenem Schreiben jede Verbindung mit der Klägerin und deren Angehörigen abgebrochen hat und daß sein Aufenthaltsort unbekannt ist. Ob er gleichwohl, wie der Berufsungsrichter unterstellt, zur Rückkehr bereit sein würde, wenn Klägerin einverstanden wäre und sich die Mittel zum gemeinschaftlichen Leben beschaffen ließen, erscheint unerheblich. Hält sich der desertor beharrlich fern, entzieht er sich auch beharrlich seiner Pflicht, für die Ehefrau zu sorgen, so ist es ohne Bedeutung, ob er unter gewissen Umständen und Verhältnissen zur Rückkehr bereit ist. Es ist seine Pflicht, für die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu sorgen, es kann daher auch nicht, wie geschehen, der Klägerin der Vorwurf gemacht werden, daß sie ihrerseits nach dieser Seite keine Versuche gemacht habe. Hiernach liegen keine Umstände vor, welche der an sich begründeten Klage entgegenstehen würden. Es war daher die unter den Parteien bestehende Ehe dem Bande nach zu trennen, der Beklagte für den schuldigen Theil zu erklären und in die Kosten des Rechtsstreites zu verurtheilen.“